



GEMEINDE
OBERWIL-LIELI
AG

Strassen- reglement

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
Übergeordnetes Recht	3
Erstellung	3
II. Strasseneinteilung und Benützung	3
§ 2 Öffentliche Strassen	3
Privatstrassen	3
§ 3 Unterteilung Gemeindestrassen nach Grob- und Feinerschliessung	3
III. Erstellung und Unterhalt	4
§ 4 Begriffe: Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	4
Anforderungen	4
IV. Erschliessungsbeiträge	4
§ 5 Finanzierung	4
§ 6 Privatstrassen	4
§ 7 Kostenteilung Gemeinde / Grundeigentümer	4
Fuss- und Radwege	4
§ 8 Unterhalt	5
§ 9 Kosten	5
Mehrwertsteuer	5
V. Beitragsplan	5
§ 10 Berechnung der Anteile	5
§ 11 Beitragsplan, Inhalt	5
§ 12 Verfahren	6
§ 13 Fälligkeit	6
§ 14 Beitragspflichtige	6
§ 15 Verzug, Rückerstattung	6
§ 16 Härtefälle, Zahlungserleichterungen	6
Bäuerliches Bodenrecht	6
§ 17 Bauabrechnung	6
VI. Öffentlich-rechtlicher Vertrag	7
§ 18 Öffentlich-rechtlicher Vertrag	7
VII. Übernahme von Privatstrassen	7
§ 19 Übernahmen	7
VIII. Rechtsschutz und Vollzug	7
§ 20 Rechtsschutz	7
Vollstreckung	7
IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
§ 21 Inkrafttreten	7
Grafiken	9–12

Strassenreglement

Die Einwohnergemeinde Oberwil-Lieli - gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 - beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich	¹ Das Strassenreglement regelt die Erstellung und Finanzierung der öffentlichen Strassen innerhalb der Bauzone.
Übergeordnetes Recht	² Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.
Erstellung	³ Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

II. Strasseneinteilung und Benützung

§ 2

Öffentliche Strassen	¹ Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer zugänglich gemacht worden sind.
Privatstrassen	² Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

§ 3

Groberschliessung	¹ Die Strassen der Groberschliessung sammeln den Verkehr aus den Quartierserschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen des nächst höheren oder gleichen Typs.
Feinerschliessung	² Die Strassen der Feinerschliessung erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu den Quartiersammelstrassen.
Mischfunktion Grob-/Feinerschliessung	³ Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

III. Erstellung und Unterhalt

§ 4

Erstellung	¹ Als Erstellung gilt der Neubau einer Strassenverbindung. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.
Änderung	² Als Änderung gelten die wesentlichen baulichen Verbesserungen und Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Änderung der Strassenbreite, Einbau von Strassenabschlüssen).
Erneuerung	³ Als Erneuerung gilt, wenn der einwandfreie Zustand einer sanierungsbedürftigen Strasse wieder hergestellt wird (z.B. Belagssanierung).
Unterhalt	⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und der Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.
Anforderungen	⁵ Die Anforderungen an Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt von Strassen richtet sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.

IV. Erschliessungsbeiträge

§ 5

Finanzierung	¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde.
--------------	---

§ 6

Privatstrassen	¹ Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.
----------------	--

§ 7

Kostenteilung Gemeinde / Grundeigentümer	¹ Die Grundeigentümerbeiträge an die Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen betragen:
--	---

Groberschliessung	Groberschliessung	Erstellung	30 – 70%
		Änderung	30%
		Erneuerung	0%
Feinerschliessung	Feinerschliessung	Erstellung	100%
		Änderung	100%
		Erneuerung	0%

Fuss- und Radwege	² Die Kosten für die Erstellung und Änderung von kommunalen Fuss- und Radwegen auf privaten Parzellen übernimmt die Gemeinde zu 50 – 70%.
-------------------	--

§ 8

Unterhalt

¹Die Finanzierung des Unterhaltes obliegt dem Strasseneigentümer.

²Bei kommunalen Fuss- und Radwegen auf privaten Parzellen übernimmt die Gemeinde den Unterhalt in Absprache mit den Grundeigentümern.

§ 9

Kosten

¹Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) Die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) Die Bau- und Einrichtungskosten, sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) Die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) Die Finanzierungskosten.

Mehrwertsteuer

²Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistung zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgabeverfügung zur Zahlung fällig.

V. Beitragsplan**§ 10**

Berechnung der Anteile

¹Im Beitragsplan werden die Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verteilt. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten wie:

- Ausnützung;
 - bereits oder teilweise überbaute Grundstücke;
 - Erschliessung durch mehrere Strassen;
 - erbrachte, weiter verwendbare Vorleistungen;
- zu berücksichtigen.

§ 11

Beitragsplan Inhalt

¹Der Beitragsplan enthält:

- a) Den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) Den Kostenanteil der Gemeinde;
- c) Den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) Die Grundsätze der Verlegung;
- e) Das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) Die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) Eine Rechtsmittelbelehrung.

	§ 12
Verfahren	<p>¹Der Gemeinderat bestimmt die Beitragspflichtigen und deren einzelne Beiträge an die Grob- und Feinerschliessung in einem Beitragsplan.</p> <p>²Dieser wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.</p> <p>³In Verfahren, die nur wenige Grundeigentümer betreffen, kann die öffentliche Auflage entweder durch eine auf die Beteiligten beschränkte Auflage oder durch Einzelverfügung mit Zustellung des Beitragsplanes ersetzt werden.</p>
	§ 13
Fälligkeit	<p>¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p>³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>
	§ 14
Beitragspflichtige	<p>¹Zahlungspflichtig sind die Grundeigentümer bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.</p>
	§ 15
Verzug, Rückerstattung	<p>¹Für Forderungen, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.</p> <p>²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p>
	§ 16
Härtefälle, Zahlungserleichterungen	<p>¹Der Gemeinderat kann in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, Zahlungserleichterungen gewähren.</p>
Bäuerliches Bodenrecht	<p>²Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstückteile in Bauzonen werden gemäss §35 BauG gestundet.</p>
	§ 17
Bauabrechnung	<p>¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 BauG.</p>

VI. Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 18

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

¹Nebst einem Beitragsplan können Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.

VII. Übernahme von Privatstrassen

§ 19

Übernahmen

¹Öffentliche Strassen im Privateigentum und Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

²Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

VIII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 20

Rechtsschutz

¹Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Dessen Entscheidung kann an die Schätzungskommission weitergezogen werden.

²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartements beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 30.11.2001 beschlossen.

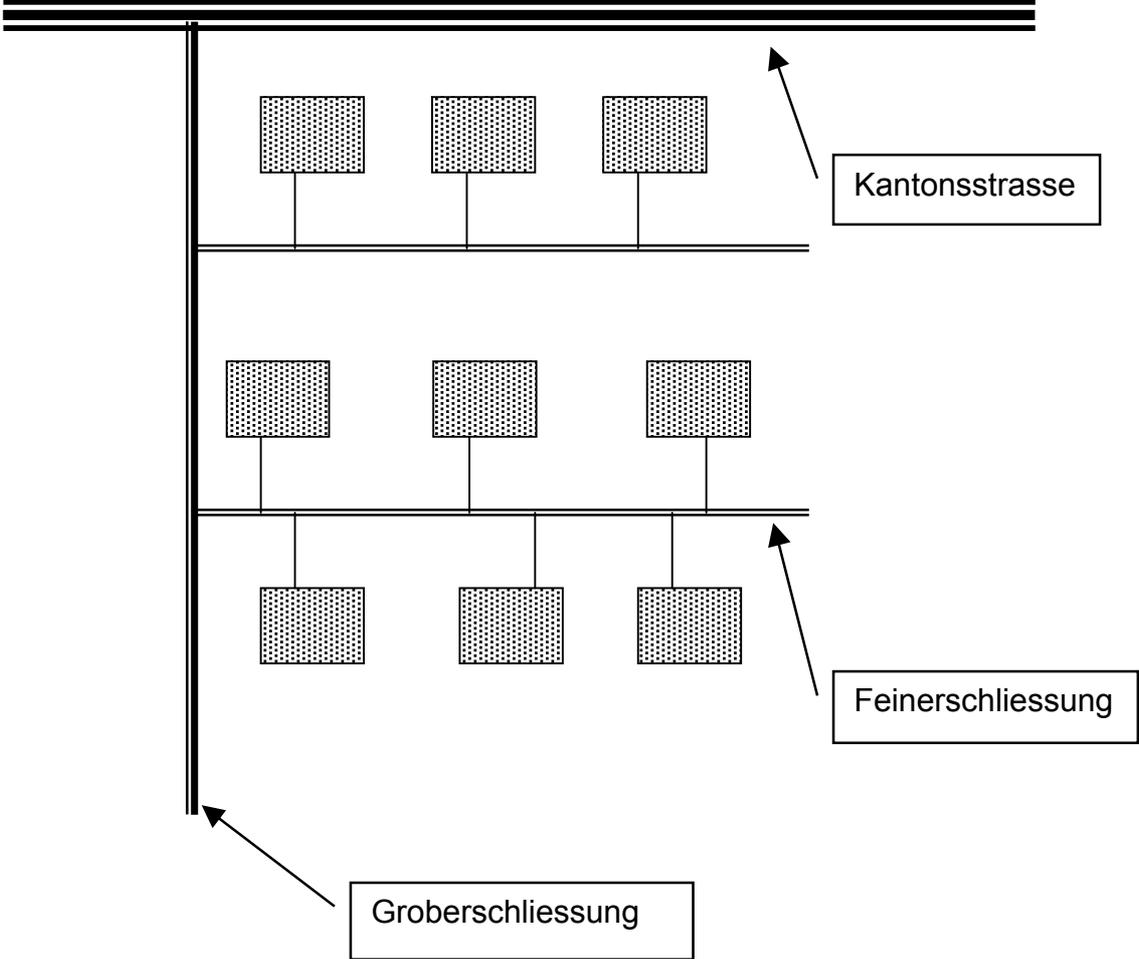
NAMENS DES GEMEINDERATES

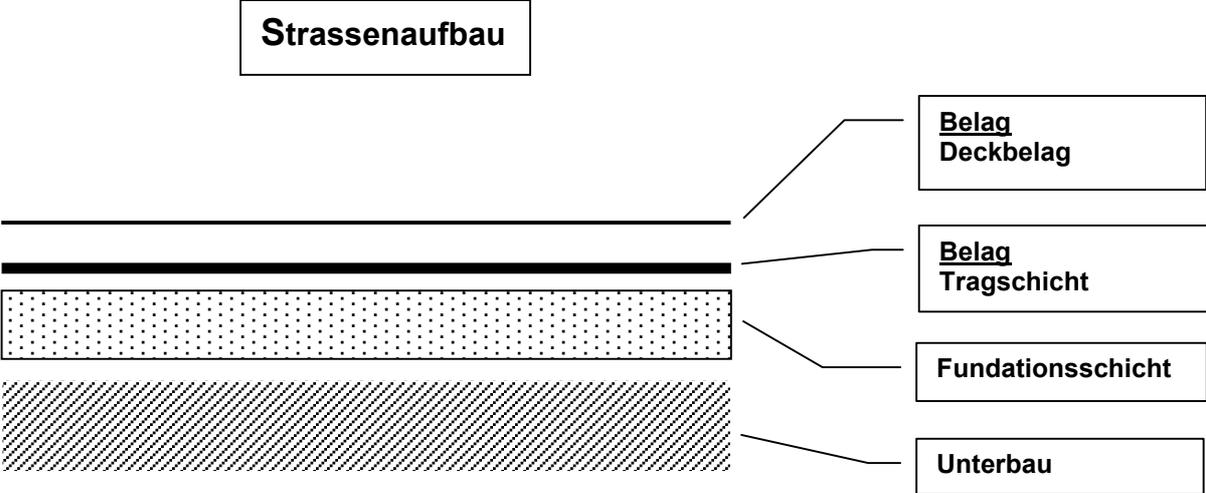
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

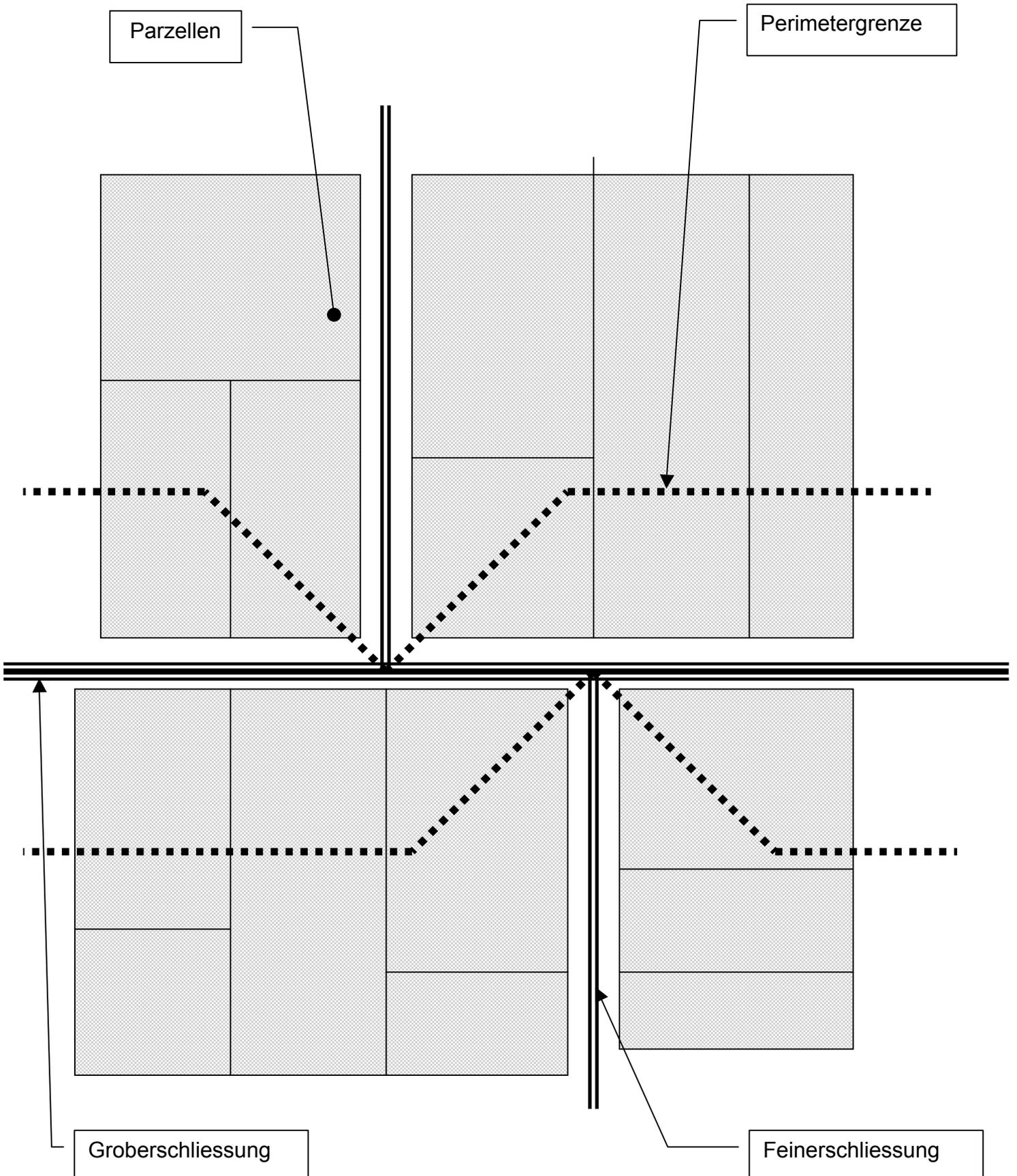
Karl Schneider

Hans Peter Bernath





Beitragsplan Groberschliessung



Strassenreglement der Gemeinde Oberwil-Lieli**Groberschliessung**

Baukosten gesamt					
Anteil Gemeinde			Anteil Grundeigentümer		
			A	B	C
			D	E	

Erstellung, Änderung
§ 4

Erschliessungsbeiträge
§ 7

Beitragsplan
§ 10